

10 Verhaltensregeln für Geflügelhalter bei Anordnung der Sperre des Betriebes

(nach Tiergesundheitsgesetz bzw. Vorschriften in der betreffenden Spezialverordnung)

Ziel: Vom Betrieb darf keine Gefahr für andere ausgehen, ein Weitertragen einer möglichen Tierseuche ist unbedingt zu vermeiden

durch: Stillstand, Schutzvorkehrungen und Ruhe bewahren

1. Hof und im Besonderen die Tierställe absperren.

Das Betreten des Betriebes durch unbefugte Besucher verhindern. Alle Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände schließen oder in geeigneter Form absperren

2. Täglich Aufzeichnungen

von unvermeidbaren Besuchen betriebsfremder Personen machen: dabei Namen, Anschriften, Besuchsdaten aufschreiben.
und

bei AI: wie viel Geflügel erkrankt oder verendet sind und bei wie vielen Tieren eine Ansteckung vermutet wird, getrennt nach Alter und Tierart.

3. Sämtliche Tiere absondern

d.h. an ihren Standorten belassen! Sicherstellen, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Menschen oder Tiere erfolgen kann. Dabei auch Wildtiere berücksichtigen.

4. Keinerlei Tierverskehr mehr – Nichts raus, Nichts rein!

5. Hunde und Katzen

vorsichtshalber einsperren und festlegen.

6. Desinfektionswannen

Fußwannen, Matten oder Bodenauflagen vor allen vor Ein- und Ausgängen der Ställe auslegen (möglichst über die gesamte Türbreite reichend) und mit wirksamen **Desinfektionsmitteln** nach Anweisung des Amtstierarztes satt feucht halten und strikt bei jeder Querung benutzen.

Gleiches auch dort, wo das Gehöft unmittelbar verlassen wird, z.B. zur öffentlichen Straße.

Hinweisschilder neben die Desinfektionsmatten/ -Wannen stellen, dass vor dem Verlassen des Betriebs das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren ist.

7. Schutzkleidung

Komplette Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle (am besten Einmalschutzkleidung) bereitstellen, welche beim Betreten der Ställe angelegt und beim Verlassen derselben bei der Stalltür abgelegt und in einem sicheren Behältnis deponiert werden muss.

8. Entfernungsverbot

für Fleisch, Fleischerzeugnisse,

für Dung, Gülle, Einstreu

für Futtermittel

für Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind und irgendwie den Erreger der Seuche übertragen können.

9. Nichts aus dem Betrieb schaffen,

alles erst mal dort belassen, wo es derzeit ist! Ausnahmen nur mit Gestattung des Amtstierarztes.

10. Verendete und getötete Tiere sind so aufbewahren

dass sie nicht dem Wetter ausgesetzt sind und weder Tiere (z.B. Hunde, Katzen, Füchse, Wildschweine) noch Menschen (z.B. Spaziergänger) mit ihnen in Berührung kommen können.

Tote Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde weggebracht werden.

Ihr Ansprechpartner:

Tel.:

Erstellt am: 15.04.2010	Überarbeitet: am: 11.11.2016	Dokument: „Verhaltensregeln Geflügelhalter bei Sperranordnung“ Speichename: 015_040_003 Verhaltensregeln Geflügelhalter bei Sperranordnung.doc		
durch: AG KSP	durch: AG AI und ND	Version: 1.1		Seite 1